Stadt Schmölln Schmölln, 27.04.2020

- Stadtrat Schmölln -

Vorl.-Nr.: V 0184/2020

B e s c h l u s s v o r l a g e

Betreff: Beitragssatzung 2018 zur Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Schmölln

Einreicher: Bürgermeister

Beratungsfolge	12. Tagung Technischer Ausschuss	am 20.04.2020	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	10
			Nein-Stimmen	0
			Stimmenthaltung	0
Beratungsstatus	nicht öffentlich vorberatend			

Beratungsfolge	11. Stadtratssitzung	am 07.05.2020	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich beschließend			

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Schmölln beschließt in öffentlicher Sitzung die in der Anlage beigefügte

Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2018 (Beitragssatzsatzung 2018).

Sachdarstellung:

Mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 10. Oktober 2019 wurden die Straßenausbaubeiträge in Thüringen mit Wirkung zum 01.01.2019 abgeschafft.

Entsprechend § 21 b Abs. 1 S. 2 ThürKAG (Übergangsbestimmungen zum Straßenausbaubeitragsrecht) gilt für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen von Straßenausbaumaßnahmen dieses Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung, wenn die Beitragsschuld spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 entstanden ist. Somit sind für das Jahr 2017 wiederkehrende Straßenausbaubeiträge zu erheben.

Grundvoraussetzung für die Heranziehung von Beitragspflichtigen zu wiederkehrenden Beiträgen zu Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln ist eine Festsetzung des Beitragssatzes im entsprechenden Kalenderjahr (hier 2018).

Gemäß § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Schmölln in der Fassung vom 25.04.2016 wird dieser Beitragssatz aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt und in einer gesonderten Satzung festgelegt.

Der Beitragssatz für das Kalenderjahr errechnet sich aus dem Quotienten der umlagefähigen Investitionskosten einer Abrechnungseinheit (AE) und der bereinigten gewichteten Gesamtfläche der AE.

Die Berechnung der beitragsfähigen gewichteten Grundstücksfläche der AE erfolgt auf der Grundlage der Summe der Buchflächen aller Grundstücke einer AE unter Berücksichtigung von Bebauung/Geschosszahl, Nutzungsart und Tiefenbegrenzung sowie bereinigt um die Grundstücksflächen, welche bereits für Erschließungsbeiträge oder Ablösebeiträge für die Verkehrsanlagen im Sinne des § 7a Abs. 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz (Vermeidung von Doppelbelastung) herangezogen wurden.

Die Beitragshöhe des einzelnen Beitragspflichtigen ist das Produkt aus dem Faktor beitragsfähige gewichtete Grundstücksfläche und dem Faktor des Beitragssatzes.

Sven Schrade
Bürgermeister

Anlage: Beitragssatzsatzung 2018
Berechnungsgrundlagen zu den Baumaßnahmen

Verteiler: RIS, file://I:\allgemeines\Stadtrat\öffentlich\1.Stadtrat

Hinweis: Beschlussvorlage-Originalausfertigung hinterlegt
im Stadtratsbüro der Stadtverwaltung Schmölln